**Bericht des Rechnungsprüfungsorgans [1] zur Jahresrechnung (Jahr)**

An die Gemeindeversammlung [2] der

**Einwohnergemeinde [3] (genaue Bezeichnung der Körperschaft, gegebenenfalls Ort)**

Als Rechnungsprüfungsorgan [1] haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde xy [3], bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember (Jahr) abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. [Die Prüfungsarbeiten wurden am (Datum) beendet.] [Die Revision der Vorjahresangaben ist von einem anderen Rechnungsprüfungsorgan [1] vorgenommen worden.]

*Verantwortung des Gemeinderates [4]*

Der Gemeinderat [4] ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich [5]. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat [4] für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

*Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans [1]*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane (AH RPO, Ausgabe 2016) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

*Grundlage für die Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils*[9]

Die Gemeinde (genaue Bezeichnung der Körperschaft, gegebenenfalls Ort) arbeitet mit der Gemeinde (genaue Bezeichnung der Nachbar-Körperschaft, gegebenenfalls Ort) im Bereich der Oberstufe sowie im Bereich Sozialdienst zusammen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dieser Zusammenarbeit konnten wir nicht prüfen, da uns diese - trotz nachdrücklicher Aufforderung unsererseits - keine geeigneten Unterlagen zur Verfügung stellen konnte.

*Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils*

Aufgrund der Bedeutung des im Absatz «Grundlage für die Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils» dargelegten Sachverhalts sind wir nicht in der Lage, über die Jahresrechnung für das am 31. Dezember (Jahr) abgeschlossene Rechnungsjahr ein Prüfungsurteil abzugeben.

***Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften***

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV [6] erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Aufgrund der im Absatz «Grundlage für die Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils» dargelegten Einschränkung beantragen wir, die Jahresrechnung per 31. Dezember (Jahr) mit Aktiven und Passiven von CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und einem Ertragsüberschuss [7] von CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an den Gemeinderat zurückzuweisen.

(Ort und Datum) Das Rechnungsprüfungsorgan [8]

 Leitende/r Revisor/in

Redaktionelle Bemerkungen:

[1] gegebenenfalls anpassen an die gesetzlichen Vorgaben oder die effektiven Gegebenheiten (Revisionsstelle, verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle, usw.)

[2] Bei anderen kommunalen Einheiten durch den Namen des entsprechenden Organs zu ersetzen (z.B. Delegiertenversammlung, Stadtrat, Grosser Gemeinderat, usw.)

[3] Bezeichnung der Körperschaft anpassen (z.B. Gemeindeverband, Kirchgemeinde, usw.)

[4] Genaue Bezeichnung des für die Rechnungslegung verantwortlichen Organs (z.B. Gemeinderat, Vorstand, usw.)

[5] Kann präzisiert werden durch die Angabe der jeweiligen Gesetze (Angabe der kantonalen oder kommunalen gesetzlichen Bestimmungen inkl. Ordnungsnummer)

[6] gegebenenfalls ergänzen mit «und die besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 124 GV»

[7] Anpassen bei Aufwandüberschuss: «und einem Aufwandüberschuss von CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an den Gemeinderat zurückzuweisen.»
Anpassen bei ausgeglichener Rechnung (weder Ertrags- noch Aufwandüberschuss): «und einem ausgeglichenen Ergebnis an den Gemeinderat zurückzuweisen.»

[8] Bei externer Revisionsstelle ist die Firma mit Namen und Adresse aufzuführen und der Bericht ist durch die externe Revisionsstelle rechtsgültig zu unterzeichnen. Bei einer Rechnungsprüfungskommission ist der/die leitende Revisor/in mit Namen und Adresse aufzuführen und der Bericht ist durch diese leitende Person rechtsgültig zu unterzeichnen.

[9] Mustertext ist anzupassen an die effektiven Gegebenheiten